

## Ihre älteren Mitarbeiter/innen wollen die Arbeitszeit reduzieren?

Dann nutzen Sie die Möglichkeiten der eigens hierfür geschaffenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

### Altersteilzeitgeld

#### Wer?

Antragsteller/innen und Bezugsberechtigte dieser Leistung sind Dienstgeber/innen, die mit Ihren Dienstnehmer/innen eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit abschließen.

#### Was?

Das frühestmögliche Eintrittsalter eines Dienstnehmers, einer Dienstnehmerin in die Altersteilzeit liegt bei maximal 5 Jahren vor dem Erreichen des Mindestalters für eine Alterspension. Dementsprechend kann das Altersteilzeitgeld grundsätzlich für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren ausbezahlt werden.

Das Zugangsalter beträgt 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer bis Ende 2010, dann erfolgt eine jährliche Anhebung um ein halbes Jahr.

**Bitte beachten:** die Freizeitphase darf nie länger als 2,5 Jahre andauern.

Die Altersteilzeitarbeit kann mit älteren Dienstnehmer/innen vereinbart werden, die in den letzten 25 Jahren 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Der 25jährige Beobachtungszeitraum wird dabei um Zeiten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt. Der/die Dienstnehmer/in muss bereits 3 Monate im Betrieb beschäftigt sein.

Der/die Dienstnehmer/in darf im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter 60% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ausgeübt haben. Das ist unabhängig von der Anzahl der Dienstverhältnisse in diesem Zeitraum, was bedeutet, dass auch Beschäftigungen in anderen Betrieben in die Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung mit einzubeziehen sind.

Diese Personen dürfen weiters weder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters der gesetzlichen Pensionsversicherung, noch für ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus dem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfüllen.

Die Vereinbarung muss enthalten:

- die Reduktion der im letzten Jahr im Betrieb durchschnittlich ausgeübten gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 40% bis 60%,
- den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit unter Berücksichtigung eines Lohnausgleiches in der Höhe von mindestens 50% des Differenzbetrages zwischen dem vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit gebührenden durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt,
- die weitere Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit,
- den Anspruch auf Berechnung einer allfälligen Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

#### Achtung:

- Die Einstellung einer Ersatzkraft ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich.
- In Zusammenhang mit dieser Maßnahme darf kein Dienstverhältnis gelöst werden.

Bitte wenden!



### Wie lange?

Das Altersteilzeitgeld kann bis zu 5 Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters aus der Pensionsversicherung gewährt werden.

### Wie viel?

Als Kostenersatz werden generell 55% beim Blockmodell und 90% bei kontinuierlicher Altersteilzeit geleistet (die kontinuierliche Arbeitszeitreduktion - echte Teilzeit - soll gegenüber dem Blockzeitmodell begünstigt werden).

### Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz des Betriebes.

### Womit?

Anträge und Ausfüllhilfe zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes können Sie bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhalten oder im Internet unter [www.ams.at](http://www.ams.at) herunterladen.

